

43. 1. Ist die Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 rechtsgültig?  
 2. Ist sie noch in der Revisionsinstanz zu beachten, wenn das Urteil des Berufungsgerichts vor ihrem Inkrafttreten erlassen ist?  
 3. Wer ist nach der Verordnung zur Entscheidung berufen?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 5. November 1926 i. S. E. Verf. U.-G. (Bef.) w. B. (M.). VI 259/26.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Februar 1913 nahm der Kläger, ein Arzt, bei der Beklagten auf 10 Jahre eine Versicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht bis zum Gesamtbetrag von 50000 M für jede einzelne beschädigte Person. Im Jahre 1919 behandelte er die Buchhalterin S. mit Röntgenstrahlen. Diese erhob daraufhin Schadensersatzansprüche gegen den Kläger. Der Rechtsstreit endete mit einem Vergleich. Der Kläger verpflichtete sich, der S. 5000 RM in monatlichen Raten von 100 RM zu zahlen und am 1. März 1925 mit den Zahlungen zu beginnen. Die Kosten wurden gegeneinander aufgehoben. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt der Kläger von der Beklagten Erstattung der im Vorprozeß aufgewendeten Kosten, Erstattung der bisher bezahlten Monatsraten und Befreiung von seinen künftigen Verpflichtungen aus dem Vergleich.

Das Landgericht erkannte im wesentlichen nach den Anträgen der Klage. Die Berufung der Beklagten wurde durch Urteil vom 15. April 1926 zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Die Revision macht mit Recht geltend, daß für das Verhältnis der Parteien jetzt die Verordnung der Reichsregierung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 maßgebend ist.

1. Die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung wäre zu beanstanden, wenn man der von Mügel in seinem Kommentar zum Aufwertungsgesetz (Anm. 2 zu § 59) entwickelten Ansicht beitreten müßte. Das ist aber abzulehnen. Es steht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGSt. Bd. 55 S. 246 und JW. 1924 S. 192) fest, daß der Reichsregierung die Befugnis zum Erlaß von

Rechtsverordnungen auch durch einfaches Reichsgesetz übertragen werden kann, wenn die erteilte Vollmacht nach Zeit und Gebiet oder Personenkreis beschränkt ist. Die Verordnung vom 22. Mai 1926 ist auf Grund des § 59 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 erlassen worden. Nachdem in Abs. 1 a. a. O. von den Ansprüchen der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen und gewissen Kranken-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsverträgen gesprochen worden ist, heißt es in Abs. 2:

„Die Reichsregierung . . . wird ermächtigt, Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Art und die Höhe der Aufwertung von Ansprüchen der Versicherten aus Versicherungsverträgen anderer Art zu erlassen“.

Die Ermächtigung erstreckt sich also nur auf die vom Aufwertungsgesetz selbst nicht betroffenen Versicherungsverträge. Das ist eine sachliche und zugleich eine persönliche Beschränkung; denn nur für eine bestimmte Anzahl von Versicherten darf die Reichsregierung eine Verordnung erlassen. Ihre zeitliche Begrenzung trägt die Vorschrift des § 59 Abs. 2 ohne weiteres in sich. Die Aufwertung von Versicherungsansprüchen aus der Inflationszeit und alle damit zusammenhängenden Fragen werden in einigen Jahren ohnehin erledigt sein, und damit endet dann auch das Ordnungsrecht der Reichsregierung. Die sämtlichen Aufwertungsfragen sind eben doch nur Übergangsfragen, Fragen des Übergangs von der erst langsam, dann schneller sich entwertenden alten Markwährung zu der neuen Reichsmarkwährung.

Das Verlangen Mügels, daß das Gesetz selbst einen Rahmen hätte aufstellen müssen, innerhalb dessen die Regelung der Reichsregierung sich zu bewegen hätte, geht zu weit. Damit wird mehr gefordert als eine Begrenzung der Ermächtigung nur nach der Zeit und dem Gebiet oder dem Personenkreis.

2. Die Verordnung vom 22. Mai 1926 ist nach ihrem Art. 13 am Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten und nach Art. 7 macht sie nur vor rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen halt. Deshalb muß die Verordnung auch auf das Verhältnis der gegenwärtig streitenden Parteien angewendet werden, obwohl sie erst nach der Entscheidung des Berufungsgerichts erlassen worden ist.

3. In die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird durch die Verordnung insoweit eingegriffen, als nach Art. 11 die Vor-

schriften des 11. und 12. Abschnitts des Aufwertungsgesetzes sinngemäß angewendet werden sollen. Einen Streit über die Höhe der Aufwertung würde also nach § 69 AustroG. die Aufwertungsstelle zu entscheiden haben. Ein Streit über die Höhe der dem Kläger nach der Verordnung vom 22. Mai 1926 gebührenden Aufwertung besteht bisher nicht und wird sich auch kaum erheben, da diese Verordnung, soweit ersichtlich, überall feste Sätze und bestimmte Zeiten angegeben hat, nach denen gerechnet werden soll. Sollte die Beklagte gemäß Art. 4 eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, so wärd insoweit allerdings die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle gegeben. Bis diese gesprochen hätte, müßte das gerichtliche Verfahren ausgesetzt werden. . . .